



BEITRAGSORDNUNG

Elternbeiträge für die Kindertagesstätten Staudinger Str. 2 und 3 der Universität Ulm

vom 25.7.2011

Das Präsidium der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 07.06.2011 folgende Beitragsordnung für die Kindertagesstätten Staudinger Str. 2 (Kindergarten) und 3 (Kinderkrippe) der Universität Ulm beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Staudinger Str. 2 und 3 der Universität Ulm werden Elternbeiträge erhoben. Die Kosten der Verpflegung sind hierin bereits enthalten.

§ 2 Höhe des Elternbeitrags

1. Die Höhe der Elternbeiträge orientiert sich an den Betriebskosten der Kindertagesstätten (gemäß der Betriebskostenabrechnung des Gesamtkitaträgers).

Ziel ist es, durch die Elternbeiträge

- bei der Kindertagesstätte Staudinger Str. 2 (Kindergarten) 23% und
- bei der Kindertagesstätte Staudinger Str. 3 (Krippe) 20%

der Betriebskosten zu decken.

Werden mehrere Betreuungsbausteine angeboten, werden die Kosten im Verhältnis der Betreuungszeiten und Plätzen verteilt.

2. Soziale Staffelung:

Elternbeitragsnachlass

- a) um 30% bei Gesamtbruttofamilieneinkommen bis 2.100 €/ Monat
- b) um 25% bei Gesamtbruttofamilieneinkommen bis 2.600 €/ Monat oder
3 Kindern unter 18 Jahren im selben Haushalt

Der Nachlass wird ab Antragsstellung rückwirkend für maximal 2 Monate gewährt.

Bruttoeinkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert.

*Die beiden Grenzbeträge erhöhen sich ab 2013 jährlich um 4%.

Die Eltern sind verpflichtet, den Nachweis jährlich zu erbringen. Darüber hinaus ist eine Überschreitung der Grenzbeträge unverzüglich anzuzeigen. Versäumen dies die Eltern, erfolgt eine rückwirkende Berechnung.

3. Die Beiträge erhöhen sich jährlich automatisch um 4%, erstmals zum 1.1.2013. Die Beitragshöhen sind alle zwei Jahre dahingehend zu überprüfen, ob sie ca. 20 bzw. 23% der Betriebskosten erreichen, ggf. erfolgt eine Anpassung der Beiträge.
4. Die jeweils aktuelle Beitragshöhe wird zu den Informationen über die Kindertagesstätten auf der Seite des Familienportals www.uni-ulm.de bekannt gegeben.
5. Centbeträge werden auf volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundet.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

1. Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und entsteht zu Beginn des Kalendermonats. Er ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Bei Eintritt und Ausscheiden des Kindes während eines laufenden Monats ist stets der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

Ausnahmen:

Beginnt die Eingewöhnung erst in der letzten Kalenderwoche eines Monats, entfällt für diesen Monat der Elternbeitrag.

Tritt ein Kind in der ersten Hälfte des Monats aus und das Nachfolgekind direkt im Anschluss ein, wird ggf. beiden Familien jeweils der hälftige Elternmonatsbeitrag berechnet.

2. Der Elternbeitrag ist am 3. des laufenden Monats fällig und wird vom Elternkonto abgebucht.

§ 4 Übergangsregelung für seit Juni 2011 in der Krippe aufgenommene Kinder

Sofern sich durch die Umstellung der Elternbeiträge ab September 2011 monatliche Erhöhungsbeiträge von über 50 € ergeben, werden diese für 12 Monate auf 50 € pro Monat begrenzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt ab September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 17.09.2007 außer Kraft.

Ulm, den 25.7.2011

gez.

Prof. Ebeling

- Präsident -